

141. Ist in Preußen auch außer dem Falle der Subhastation, der Sequestration und Administration eine Beschlagnahme von Gebäuden im Sinne des §. 137 St.G.B.'s möglich?

R.R.N. I. 20 §§. 441. 442.

Pr. Ges. über den Eigentumszerwerb etc vom 5. Mai 1872. §. 50. (Pr. G.S. S. 442.)

R.G.D. I. 29 §§. 1. 10. 13. 27; I. 20. §. 10.

St.G.B. §. 137.

II. Straffenat. Ur. v. 2. April 1880 g. L. u. Gen. Rep. 229/80.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Ortelsburg.

Das Gericht erster Instanz hat mehrere aus §. 137 St.G.B.'s Angeklagte lediglich aus dem Grunde freigesprochen, weil nach preußischem Rechte Beschlagnahmen von Immobilien nur im Wege der Subhastation, Sequestration und Administration möglich seien.

Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist das Urteil erster Instanz, soweit es auf dem angegebenen Entscheidungsgrunde beruht, aufgehoben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Der erste Richter erklärt für erwiesen, daß die Angeklagten im Januar 1879 zu Sabiellen Sachen, nämlich Gebäude des L.'schen Grundstückes, welche von dem Königl. Kreisgerichte zu Ortelsburg unter Observation gestellt waren, vorsätzlich fortgeschafft haben. Er hält die Anwendbarkeit des §. 137 St.G.B.'s jedoch deshalb für ausgeschlossen, weil die Einleitung der Observation eine Pfändung oder Beschlagnahme der davon betroffenen Gegenstände nicht bewirke und das preußische Recht eine Beschlagnahme von Immobilien überhaupt nur im Wege der Sequestration, Administration oder Subhastation, nicht aber im Wege der Observation kenne.

Allerdings ist die Observation für sich keine Maßregel der Exekution oder des Arrestschlages. Dieselbe kam vielmehr nur im Anschlusse an eine im Wege der Exekution oder des Arrestschlages ergangene richterliche Verfügung in Betracht treten. Daß Immobilien solchen richterlichen Verfügungen, wenn diese nicht gerade die Sequestration, Admini-

stration oder Subhastation zum Gegenstande haben, unzugänglich seien, läßt sich als ein Grundsatz des preussischen Rechtes nicht behaupten. Das Gegenteil ergibt sich, soweit es sich um Realgläubiger handelt, aus den §§. 441. 442 A.L.R.'s I. 20 und aus §. 50 des Gesetzes über den Eigentumserwerb v. vom 5. Mai 1872, und ist auch für persönliche Gläubiger aus den §§. 1. 10. 13. 27 A.G.D. I. 29 (vgl. I. 20 §. 10 das.) zu folgern. Der Umstand, daß vorliegend unterlassen worden ist, in den Urteilsgründen festzustellen, ob die Forderung des Speisewirts L. eine Real- oder eine persönliche Forderung war und ob die auf seinen Antrag geschehenen Maßnahmen im Wege der Execution oder im Wege des Arrestes geschehen, ist hiernach zwar ohne Bedeutung, da auch im Falle der Vollstreckbarkeit der Forderung zu deren Sicherung die im Wege des Arrestes möglichen richterlichen Verfügungen zulässig waren.

Dagegen hat der erste Richter, indem er in seinen rechtlichen Ausführungen lediglich von der Observation spricht, den von ihm an anderer Stelle angeführten Umstand, daß der Gerichts-Applikant G. bei Einleitung der Observation über die Gebäude des L.'schen Grundstückes, mit alleiniger Ausnahme des Kellers, dem Angeklagten L. jede Disposition über dieselben bei Strafe des Arrestbruches untersagt hat, nicht hinlänglich gewürdigt. War auch letzteres dem Gerichts-Applikanten G. von dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ausdrücklich aufgetragen oder in dem ihm erteilten Auftrage sonst enthalten, — worüber es an einer Feststellung in dem angefochtenen Urteile fehlt —, so ist nach dem Vorbemerkten nicht in Zweifel zu stellen, daß dadurch in Verbindung mit der Einführung des Observators eine Beschlagnahme der L.'schen Gebäude, mit Ausnahme des Kellers, im Sinne des §. 137 St.G.B.'s geschehen ist, da alsdann diese Gegenstände durch die zuständige Behörde der Verfügung des Eigentümers L. entzogen und derjenigen der Behörde unterstellt wurden. Die Erwägung, daß nach preussischem Rechte Beschlagnahmen von Immobilien nur im Wege der Sequestration, Administration oder Subhastation möglich seien, ist rechtlich nicht zutreffend und die allein darauf gestützte Nichtanwendung des gedachten §. 137 gegen die Angeklagten enthält im Sinne des §. 376 St.P.O. eine das Urteil beeinflussende Verletzung einer Rechtsnorm.“